

DIE KREISWAHLLeiterIN FÜR DEN LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG

Kreiswahlleiterin Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Büro der Kreistagsvorsitzenden (101)

über
Herrn Landrat Schellhaas

Aufstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung des Kreistags; Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 15. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schellhaas,

das endgültige Kreiswahlergebnis sowie die gewählten Personen wurden vom
Kreiswahlausschuss am 26. März 2026 festgestellt und am 27. März 2026 auf
der Internetseite des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.

Die neue Vertretungskörperschaft hat nach § 26 Hessisches Kommunalwahl-
gesetz (KWG) über die Gültigkeit der Wahl und über eventuelle Einsprüche wie
folgt zu beschließen:

- War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der
Vertretungskörperschaft gehindert (§ 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen
Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2
Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist
sein Ausscheiden anzuordnen.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass eine Vertreterin oder ein
Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft im Kreistag
gehindert war oder aus anderen Gründen aus dem Wahlvorschlag
hätte gestrichen werden müssen.

- Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen
die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis
beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des
Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit
besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem
Einfluss gewesen sein können, so ist

Kreiswahlamt

Andrea Koch
☎ 06151 881-1248
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
241 055-30 05 ko

Datum
20. April 2026

Postanschrift:

Kreiswahlleiterin für den Landkreis
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

Nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

UST-IdNr. DE111608693



Seite 2

- a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
- b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen sind bei der Durchführung der Wahl nicht bekannt geworden.

- Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig ist.

Liegt keiner der oben genannten Fälle vor, so ist die Wahl nach § 26 Abs. 1 Ziffer 4 KWG für gültig zu erklären.

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen.

Daher empfehle ich dem Kreistag, die Wahl zum Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 15. März 2026 für gültig zu erklären. Eine entsprechende Beschlussvorlage für den Kreistag habe ich unter der Vorlagennummer 0046-2026/DaDi bereits erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Koch